

## Korrekturblatt zu der Broschüre Wegweiser für schwangere Studentinnen und Beschäftigte sowie deren Vorgesetzte

*Die Textänderungen sind fett und kursiv gedruckt.*

### Kapitel 2 Ich bin Studentin an der Universität Hannover

- S. 5 **Beurlaubung** (neuer Text)  
Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und *in der Regel nur für jeweils zwei aufeinander folgende Semester und insgesamt vier Semester zulässig. Eine Beurlaubung über diesen Zeitraum hinaus ist nur möglich, wenn wichtige Gründe nachgewiesen werden. Im Falle einer Schwangerschaft oder der Erziehung von kleinen Kindern wird in der Regel eine Beurlaubung von bis zu sechs Semestern nach der Geburt genehmigt.*
- NEU!!!** *Für neue Studierende im Wintersemester 06/07 werden Studienbeiträge in Höhe von 500 € erhoben; bereits Immatrikulierte zahlen diese erst zum Sommersemester 07. Studierende, die ihre Kinder tatsächlich betreuen, werden hiervon ausgenommen sein.*
- S. 5-6 Insbesondere soll die Auslegung der „triftigen Gründe“ bei Problemen mit Zulassung, Versäumnis, Rücktritt, Magister-, Diplom-, **Bachelor- und Masterarbeiten** ...
- S. 6 Sexuelle Belästigung durch Prüfende kann ebenfalls zu diesen Gründen zählen. *Im Übrigen finden die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung.*

### Kapitel 5 Finanzielle und andere Unterstützungsmöglichkeiten

- S. 19 Die Höhe des Erziehungsgeldes beträgt:  
  - max. **450 €** monatlich bis das Kind 1 Jahr alt wird oder
  - max. **300 €** monatlich bis das Kind 2 Jahre alt wird.Der Antrag wird gestellt bei der:  
Stadt Hannover, **Fachbereich Jugend und Familie, Ihmeplatz 5, 30449 Hannover, Tel.: 0511/168-42641**
- S.19-20 Die Einkommensgrenzen für die ersten sechs Lebensmonate betragen:  
  - **30.000 €** für Eltern mit einem Kind und
  - **23.000 €** für Alleinerziehende mit einem Kind
- S. 20 Ab dem siebten Lebensmonat des Kindes verringert sich die Einkommensgrenze für das Erziehungsgeld:  
  - für Eltern mit einem Kind auf **16.500 €**
  - für Alleinerziehende mit einem Kind auf **13.500 €**
  - der Kinderzuschlag für jedes weitere Kind beträgt **3.140 €**.
- S. 21-22 **Entbindungsgeld wurde seit dem 01.01.04 gestrichen.**
- S. 22 Mutterschaftsgeld wird vom Bundesversicherungsamt in Höhe von maximal **210 €** gezahlt.  
Wer sich in einer Ausbildung befindet (z.B. Studium), kann bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres Kindergeld erhalten, wobei das eigene Einkommen berücksichtigt wird (Einkommensgrenze: **7.680 €** im Jahr zuzüglich **920 €** Werbungskosten).
- S. 24 Der Unterhaltvorschuss beträgt  
  - für Kinder unter sechs Jahren monatlich **127 €**
  - für ältere Kinder bis unter 12 Jahren monatlich **170 €**.
- S. 25 **Wohngeld** (neuer Text)  
*Wohngeld wird für Empfänger/Innen von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialhilfe nicht bezahlt, da diese Leistungen Miet- und Heizkosten enthalten. BAföG-Empfänger mit Kindern können Wohngeld für ihre Kinder erhalten, falls diese keine anderen Leistungen, z.B. Sozialgeld, erhalten.*
- S. 26 Der Antrag auf Wohngeld muss bei der Stadt Hannover, **Fachbereich Soziales, Bereich Wohngeld**, Sallstraße 16, 30171 Hannover, Tel.: **168-2001** gestellt werden, ...
- S. 27-29 **Sozialhilfe** (neuer Text)  
*Seit dem 01.01.2005 wurde das Bundessozialhilfegesetz durch das neue Sozialgesetzbuch II und XII ersetzt. Nach dem SGB II erhalten Personen, die:*  
  - *zwischen 15 und 64 Jahre alt,*
  - *erwerbsfähig,*
  - *hilfebedürftig sind, sowie*
  - *ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,**die „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ (Arbeitslosengeld II). Kinder und sonstige nicht erwerbsfähige Angehörige erhalten das so genannte Sozialgeld.*
- ....

Nach SGB II erhalten:

- *Haushaltsvorstände und Alleinstehende 345 € monatlich = 100 % des Regelbedarfes*
- *Volljährige in einer Bedarfsgemeinschaft 311 € = 90 % des Regelbedarfes,*
- *nicht erwerbsfähige Haushaltsangehörige und Haushaltsangehörige bis 13 Jahre 207 € = 60% des Regelbedarfes, das so genannte Sozialgeld,*
- *Haushaltsangehörige ab 14 Jahre 276 € = 80 % des Regelbedarfes.*

Die Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) wird nach dem SGB XII nur noch für erwerbsunfähige Personen bezahlt.

Studierende, deren Studium im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes förderungsfähig ist, haben nach § 7 SGB II und § 22 SGB XII keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II und/oder Sozialhilfe. Ob sie tatsächlich BAFöG erhalten, spielt dabei keine Rolle.

In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen bewilligt werden. Ein Härtefall liegt beispielsweise vor:

- *bei allein erziehenden Studierenden,*
- *bei Beurlaubung vom Studium wegen der Geburt und Betreuung eines Kindes (der Einsatz der eigenen Arbeitskraft, sowie Unterhaltansprüche gegenüber den Eltern und dem/der PartnerIn werden hierbei geprüft),*
- *wenn das Studium aufgrund einer Behinderung, Schwangerschaft oder Erkrankung länger dauert und nicht mehr nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gefördert wird,*
- *wenn der Abbruch des Studiums nicht zugemutet werden kann (z.B. bei Bedürftigkeit in der Abschlussphase des Studiums).*

Die Härtefallregelung ist eine Kann-Leistung und wird von Fall zu Fall nach dem Ermessen des zuständigen Fallmanagers individuell entschieden.

Entsteht ein nicht ausbildungsbedingter Bedarf (z.B. durch Schwangerschaft, Geburt, kostenaufwendige Ernährung, oder Behinderung) steht dem Studierenden nach § 21 SGB II auch bei Erhalt von BAFöG Anspruch auf Mehrbedarf zu, aber nur, wenn das Einkommen des/r Studierenden den Regelsatz nach SGB II nicht, oder nur geringfügig übersteigt. Alleinstehende Schwangere erhalten ab der 12. Schwangerschaftswoche 59 € Mehrbedarf. Paare mit gleichem Einkommen erhalten 53 € Mehrbedarf. Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren, oder mit zwei Kindern unter 16 Jahren bekommen 124 €. Bei mehr als zwei Kindern beträgt der Mehrbedarf 41 € pro Kind. Sollten mehrere Mehrbedarfssituationen entstehen, werden die Zuschläge addiert. Die Höhe des Regelsatzes darf jedoch nicht überschritten werden.

Bei einem Einkommen, das unter oder nur geringfügig unter dem Regelsatz liegt, stehen schwangeren Studentinnen einmalige Leistungen für Schwangerschaftsbekleidung und Baby-Erstausrüstung zu.

**NEU!!!** Am 01.01.05 wurde der Kinderzuschlag eingeführt. Beim Kinderzuschlag handelt es sich um eine finanzielle Hilfe (bis max. 140 € für 36 Monate) für Eltern mit einem geringen Einkommen, die keine Leistungen nach SGB II und SGB XII beziehen. Das Einkommen muss auf dem Niveau von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld liegen. Bei volljährigen Kindern entfällt der Kinderzuschlag. Der Antrag auf Kinderzuschlag wird bei der zuständigen Familienkasse (in der Regel bei der Agentur für Arbeit) gestellt.

## Kapitel 7 Ansprechpartner/innen an der Universität Hannover

- S. 36 Gleichstellungsbüro: Zentrale Gleichstellungsbeauftragte E-mail: [helga.gotzmann@gsb.uni-hannover.de](mailto:helga.gotzmann@gsb.uni-hannover.de)  
E-mail: [elke.buchholz@gsb.uni-hannover.de](mailto:elke.buchholz@gsb.uni-hannover.de), Dipl.Soz.Wiss., Tel.: 0511/762-5750
- S. 37 Psychologisch therapeutische Beratung für Studierende Frau Dr. Waltraud Freese: Supervisorin BDP  
Sozialberatung des Studentenwerkes E-Mail: [dothea.tschepke@studentenwerk-hannover.de](mailto:dothea.tschepke@studentenwerk-hannover.de)
- S. 38 Personalräte Tel.: 0511/762-3074
- S. 39 Betriebsärzte Dr.med G. Voges-Breitbach, Dr. M. Eisheuer, J.U. Strathmann  
E-mail: [betriebsarzt@betriebsaerzte.uni-hannover.de](mailto:betriebsarzt@betriebsaerzte.uni-hannover.de), [www.medituev.de](http://www.medituev.de)

## Kapitel 9 Adressen von externen Beratungsstellen

- S. 42 Gesellschaft für pädagogisch-psychologische Beratung e.V., § 218-Beratung: *Mi 17.00–19.00 Uhr*  
ka:punkt Tel. 0511/270739-40
- S. 43 Pro Familia, *Goseriede 10/12, Haus D, 30159 Hannover*, Sprechzeiten: *Mo 9.00–10.30 Uhr*, Di, Do 9.00–12.00 Uhr,  
Di 14.00–16.00 Uhr, Do 14.00–18.00 Uhr, *Mi 9.00–12.00, Fr 9.00–11.00 Uhr*  
Familien- und Sozialberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt, Tel.: 0511/2609210
- S. 44 Stadt Hannover, *Fachbereich Jugend und Familie* (bisher Amt für Jugend und Familie), *Ihmeplatz 5, 30449 Hannover*, Tel.: 0511/168-42641, Fax: 0511/168-42983  
Lebensberatungsstelle für Burgwedel, Isernhagen und Wedemark, *Am Lohnerhof 7, 30916 Isernhagen FB*